

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gem. § 7

Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten insbesondere zu Heizzwecken ist den Stadtwerken mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

2. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Lemgo GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen.

3. Ablesung gem. § 11

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung hat die Stadtwerke Lemgo GmbH das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH ist auch berechtigt, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat. Wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde, schätzen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Führen die Stadtwerke Lemgo GmbH eine Ablesung auf Veranlassung des Kunden durch, werden für die entstehenden Kosten netto 20,00 Euro und brutto 23,80 Euro berechnet.

4. Abrechnung und Abschlagszahlung gem. §§ 12 und 13

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Darüber hinaus sind die Stadtwerke im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Satz 1 abzurechnen. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Sollte ein Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 10,00 Euro netto und 11,90 EUR brutto in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke Lemgo GmbH spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Liegen der Stadtwerke Lemgo GmbH 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die Stadtwerke Lemgo GmbH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme gem. § 14

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Lemgo GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Lemgo GmbH wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

6. Zahlungsweise gem. § 16

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Lastschriftinzugsverfahren, durch Überweisung, durch Dauerauftrag oder durch Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut erfolgen. Bei Überweisung und Dauerauftrag muss ein von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenes Konto mit Angabe der Vertragskonto-Nummer verwendet werden.

7. Zahlung, Verzug gem. § 17

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lemgo GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lemgo GmbH. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lemgo GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt. Für hierdurch entstandene Kosten werden dem Kunden 4 Euro berechnet. Für jedes Direktinkasso durch einen Beauftragten hat der Kunde 20 Euro zu bezahlen. Die genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Bearbeitung einer Ratenvereinbarung werden 20,00 Euro netto und 23,80 Euro brutto berechnet.

8. Unterbrechung der Versorgung gem. § 19

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:

- für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei) 25,00 Euro
- für die Wiederaufnahme netto 25,00 Euro und brutto 29,75 Euro.

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der Stadtwerke Lemgo GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9. Kündigung gem. § 20

Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall bedarf die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskonto-Nummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin ist der Zählerstand bei Auszug mit Angabe der Zählernummer für Zwecke der Abrechnung vom Kunden nachzuliefern.

10. Datenschutz

Die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Lemgo GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung gem. den Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen – soweit zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften notwendig- an andere Stellen weitergegeben.

11. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lemgo GmbH“ gelten ab dem 01.04.2010.